

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen  
(Marktgebührensatzung)  
in der Stadt Heldringen**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S.73), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2002 (GVBl.S. 161), in der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl Nr. 2 S. 41, der §§ 1, 2 und 10 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 10. November 1995 (GVBl. S.342), und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom hat der Stadtrat der Stadt Heldringen in der Sitzung vom 03.05.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

**§1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Heldringen sind tägliche Marktstandgelder zu entrichten.

**§2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

**§3  
Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr beläuft sich auf € 5,00 pro Stand / Tag, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf.

(2) Bei Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen sind beim Auftreten von Schaustellern mit diesen gesonderte Verträge abzuschließen.

**§4  
Auslagen**

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach

pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

## **§5 Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

## **§6 Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen, bzw. der zu ermittelnde Wasserverbrauch.

## **§7 Ordnungswidrigkeiten**

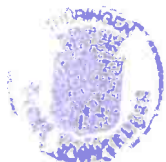
- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

## **§8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung vom 17.12.90 aufgehoben.

Heldringen, den 01.06.2004

  
Norbert Enke  
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 13.05.2004  
von dieser genehmigt am: 19.05.2004  
Bekanntgemacht am: 25.06.2004